

K ü n s t l e r s o z i a l k a s s e

Fragenkatalog zur öffentlichen Anhörung „Wirtschaftliche und soziale Absicherung für Künstlerinnen und Künstler“ am 22. November 2004 in der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“

1. Wie schätzen Sie die Einkommensentwicklung der in der Künstlersozialversicherung Versicherten ein?

Die von den Versicherten an die Künstlersozialkasse gemeldeten durchschnittlichen Jahreseinkommen sind in der Zeit von 1994 bis 2004 insgesamt um 12,2 % gestiegen. Dabei ist bis zum Jahr 2001 ein relativ kontinuierlicher Anstieg zu verzeichnen.

Für das Jahr 2002 wurden in allen Bereichen im Vergleich zum Vorjahr geringere Einkommen gemeldet. Da für dieses Jahr erstmalig Einkommen in Euro gemeldet wurden, dürfte die Umstellung von Deutscher Mark auf Euro hierbei eine Rolle spielen.

Für das Jahr 2003 ist insgesamt ein leichter Anstieg der Einkommen zu verzeichnen, der durch den Rückgang der Einkommen für das Jahr 2004 wieder das Niveau des Jahres 2002 erreicht. Insofern stagnieren die Einkommen der Versicherten seit dem Jahr 2002.

Bereichsspezifisch ist festzustellen, dass es in den Bereichen Musik und darstellende Kunst in den letzten zwei Jahren Einkommenszuwächse gab, während die Einkommen in den Bereichen Wort und bildende Kunst rückläufig sind.

Mit wesentlichen Einkommensänderungen wird für die nächsten Jahre nicht gerechnet.

2. In welche Richtung wird sich Ihres Erachtens der Versichertenbestand in den nächsten Jahren entwickeln?

Der Versichertenbestand wird sich auch in den nächsten Jahren kontinuierlich erhöhen. Diese Annahme wird auch bestätigt durch die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage von Abgeordneten und den Fraktionen der CDU/CSU und FDP zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der künstlerischen Berufe und des Kunstbetriebs in Deutschland (Drucksache 15/2275 neu). Dort heißt es unter der Frage I. 1.:

„ Wie viele freischaffende Künstlerinnen und Künstler (Bildende Kunst, Musik, Darstellende Kunst) leben und arbeiten – aufgelistet nach Sparten – in Deutschland?

Antwort:

In Deutschland gab es nach den aktuellsten Ergebnissen des Mikrozensus im April 2002 164.000 Selbständige in künstlerischen Berufen. Darunter wurden 24.000 selbständige Musiker, 15.000 selbständige Künstler und Sänger, 30.000 selbständige bildende Künstler (freie Kunst) und 47.000 selbständige Künstler (angewandte Kunst) nachgewiesen.“

Über die Künstlersozialversicherung waren am 31.10.2004 insgesamt 104.255 Künstler aus den Bereichen Bildende Kunst, Darstellende Kunst und Musik versichert. Legt man die von der Bundesregierung geschätzten 164.000 zugrunde, ergibt sich hieraus ein Potential von möglichen Versicherten in Höhe von rd. 60.000.

Da bei der Großen Anfrage der Bereich Wort nicht berücksichtigt wurde, ist nach einer vergleichsweise herangezogenen Hochrechnung von rd. 55.000 Versicherten im Bereich Wort auszugehen. Zur Zeit sind es 34.933.

Insgesamt ergibt sich dadurch eine mögliche Versichertenzahl von rd. 222.000, von denen am 31.10.2004 insgesamt 139.188 über die Künstlersozialversicherung versichert waren.

3. Wie schätzen Sie die Entwicklung der Künstlersozialabgabe in den vergangenen vier Jahren ein? Wie in der Zukunft?

Die langfristige Entwicklung der gemeldeten Honorarsummen zeigt, dass die jährliche Steigerung in den Jahren von 1984 bis 1995 im Durchschnitt bei 17,04 % lag. Im Jahr 1996 betrug die Steigerung nur noch 8,75 % verglichen mit dem Vorjahre.

Von 1996 bis einschließlich 2001 waren die Steigerungen der gemeldeten Honorarsummen rückläufig, lagen aber immer noch zwischen 8,75% und 0,15%. Dies dürfte auch auf die Auswirkungen des Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetzes vom 25.09.1996 zurückzuführen sein, mit dem die Abgabepflicht „im Interessen von Vereinen, die das heimatische Brauchtum pflegen“ erstmals wesentlich eingeschränkt wurde. Diese Einschränkungen betreffen auch alle anderen nicht kommerziellen Betreiber von Theatern, Orchestern, Chören sowie die Veranstalter, bei denen diese Aufgabe nicht den Hauptzweck darstellt. Es ist aber auch zu vermuten, dass die Künstlersozialkasse die Verwerter, die hohe Honorare zahlen, im Wesentlichen erfasst hat und jetzt überwiegend mittlere und kleinere Unternehmen erfasst. Auf die Ausführungen zu Ziffer 13 d wird besonders hingewiesen.

Es ist zu berücksichtigen, dass die Künstlersozialkasse ihre Anstrengungen sowohl im Bereich der Erfassung abgabepflichtiger Unternehmer als auch im Bereich der Betriebsprüfung in den letzten Jahren erheblich verstärkt hat

Für die Zukunft muss davon ausgegangen werden, dass die Zahl der Versicherten und damit der Bedarf an Künstlersozialabgabe weiter kontinuierlich steigen werden, weil

- Aufgaben, die bisher von Arbeitnehmern erledigt wurden, aus Kostengründen freien Mitarbeitern übertragen werden (Stichwort: Outsourcing) und
- Hochschul- und Fachhochschulabsolventen nur noch geringe Chancen haben, einen Arbeitsvertrag zu erhalten und sich deshalb „selbständig“ machen (Stichwort: Ich-AG), dies von der Politik auch gefördert wird und der Wunsch, einen künstlerischen oder publizistischen Beruf auszuüben, trotz der verschlechterten Rahmenbedingungen unverändert anhält.

Ein weiterer Anstieg des Abgabesaßes wird deshalb nur vermieden werden können, wenn

- gesetzliche Maßnahmen zur Verbreiterung der Bemessungsgrundlage und/oder Erhöhung des Bundeszuschusses und zur Verbesserung der Erfassung abgabepflichtiger Unternehmer getroffen werden und
- die Künstlersozialkasse durch zusätzliches Personal in die Lage versetzt wird, die Erfassung der abgabepflichtigen Unternehmer wesentlich zu verstärken

4. Welche Auswirkungen für alle Beteiligten würde eine weitere Steigerung des Künstlersozialabgabesaßes voraussichtlich haben?

Eine weitere Steigerung des Abgabesaßes würde die z.Z. stattfindende Diskussion über den Abgabesaß und die Finanzierung der Künstlersozialversicherung verschärfen und wahrscheinlich auch dazu führen, daß die Honorare an selbständige Künstler und Publizisten niedriger ausfallen.

Es sollten daher alle Möglichkeiten, den Kreis der abgabepflichtigen Unternehmen sowie der zur Abgabeberechnung heranzuziehenden Honorare zu erweitern, ausgeschöpft werden. Die

Künstlersozialkasse sollte außerdem in die Lage versetzt werden, möglichst viele (alle wird nicht möglich sein) abgabepflichtige Unternehmen zu erfassen.

5. In welche Richtung wird sich Ihres Erachtens der Verwerterbestand in den nächsten Jahren entwickeln?

Die Künstlersozialkasse hat ihre Bemühungen zur Erfassung der abgabepflichtigen Unternehmer laufend verstärkt und zusätzlich zu den Mitarbeitern der Erfassungsgruppe auch die Sachbearbeitung für die Bearbeitung der Neuerfassungen mit eingesetzt. Die Zahl der erfassten abgabepflichtigen Verwerter konnte dadurch von Januar 2004 bis Ende Oktober 2004 um 2.414 erhöht werden. Mit einer entsprechenden Steigerung der Zahl der abgabepflichtigen Unternehmer kann auch in den Folgejahren gerechnet werden.

Dies hat aber nicht automatisch eine entsprechende Erhöhung der Gesamthonorarsumme zur Folge, da nicht jedes abgabepflichtige Unternehmen auch tatsächlich Honorare an selbständige Künstler und Publizisten und somit auch Künstlersozialabgabe zahlt. Um bei diesen 2.414 Unternehmen die Abgabepflicht festzustellen, mussten rd. 6.000 Adressen ausgewertet werden. Dazu sind Anstrengungen erforderlich, die nur durch flankierende gesetzliche Maßnahmen und zusätzliches Personal bewältigt werden können.

6. Wie werden sich Ihres Erachtens Veränderungen in den sozialen Sicherungssystemen, z.B. die Einführung einer Bürgerversicherung oder Kopfpauschale, auf das System der Künstlersozialversicherung auswirken?

Die Stellungnahme kann sich nur auf die uns bisher bekannten Vorschläge beziehen und kann daher nicht als abschließende Stellungnahme betrachtet werden.

Nach unserem Kenntnisstand ist die Umsetzung der **Bürgerversicherung** in zwei Stufen geplant.

Die erste Stufe (sogenanntes 2-Säulen-Modell) sieht die Verbeitragung der Erwerbseinkommen (Land und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständige Arbeit und nichtselbständige Arbeit) einerseits (Säule A) und der Kapitaleinkommen sowie sonstiger Einkünfte gemäß § 22 EStG andererseits (Säule B) vor. Eine Aufaddierung der Einkommen erfolgt nicht. Für beide Einkommensarten wird gesondert eine eigene Beitragsbemessungsgrenze zu Grunde gelegt und die Versicherungspflichtgrenze aufgehoben.

Lohnbezogene Beiträge (Künstlersozialversicherung: auch einkommensbezogene Beiträge?) werden weiterhin paritätisch finanziert und vom Arbeitgeber (bzw. Künstlersozialkasse?) an die Krankenversicherung abgeführt.

Die Beiträge aus den anderen Erwerbseinkommen, aus Kapital- und sonstigen in § 22 EStG genannten Einkünften sollen vom Versicherten alleine getragen werden. Der Beitragseinzug erfolgt im Rahmen der Einkommensteuererklärung und damit nachträglich durch das Finanzamt, welches die Beiträge nach dem entsprechenden Beitragssatz an die Krankenversicherung weiterleitet.

Voraussetzung für die *zweite Stufe (sogenanntes Kapital-Steuer-Modell)* als Weiterentwicklung des 2-Säulen-Modells ist die Einführung einer Abgeltungssteuer mit einem festgelegten Steuersatz für Zins- und Kapitalerträge. Die Einkommensarten werden auch in diesem Modell getrennt betrachtet. Die Beitragsbemessung für Säule A bleibt unverändert. Mit Säule B werden die einkommensabhängigen Beiträge durch eine Abgeltungssteuer auf Einkünfte aus

Kapitalvermögen ergänzt, welche zweckgebunden in die Finanzierung der Bürgerversicherung fließt. Eine Bemessungsgrenze entfällt bei der Abgeltungssteuer.

Die Bürgerversicherung geht sowohl in ihrem 2-Säulen-Modell als auch in dem sogenannten Kapital-Steuer-Modell von einer paritätischen Finanzierung der lohnbezogenen Beiträge aus. Damit könnte die wichtigste Grundvoraussetzung für eine Fortführung der Künstlersozialversicherung erfüllt sein. Obwohl bei den Planungen der Beitragseinzug bzw. -einbehalt einkommensabhängiger Beiträge aus selbständiger Tätigkeit den Finanzämtern zugeordnet wird, spricht dies allein noch nicht gegen das Sondersystem der Künstlersozialversicherung, denn die Zuständigkeit der Finanzämter als Einzugsstelle setzt bei den betroffenen Personengruppen eine alleinige Beitragstragung voraus.

Der Personenkreis der nach dem KSVG Versicherungspflichtigen sollte mit In-Kraft-Treten des KSVG wegen seiner besonderen Schutzbedürftigkeit den Arbeitnehmern annähernd gleichgestellt werden und nur mit der Hälfte der gesetzlichen Beitragsanteile belastet werden. Insoweit ist das Beitragsverfahren nach dem KSVG eher vergleichbar mit dem Einzug lohnbezogener Beiträge.

Neben dem besonderen Beitragsverfahren stellt die Prüfung der Zugehörigkeit zum versicherungspflichtigen Personenkreis eine Aufgabe dar, die in der Form wie sie die Künstlersozialkasse leistet, von den Finanzämtern nicht zusätzlich erbracht werden könnte. Wenn beabsichtigt ist, die paritätisch finanzierten Beiträge für Künstler und Publizisten beizubehalten und wenn die Künstlersozialabgabe hierzu auch in Zukunft beitragen soll, erscheint die Künstlersozialkasse als Sondereinrichtung für die Durchführung des KSVG unverändert geeignet.

Das Modell zur Finanzierung der Krankenversicherung über einen Einheitsbetrag für alle Mitglieder der gesetzlichen Kassen (**Kopfpauschale**) und einen sozialen Ausgleich für geringverdiener in Form von Steuerzuschüssen, reduziert die Beteiligung des Arbeitgebers an den Kosten für die Krankenversicherung auf einen an den Arbeitnehmer auszahlenden Beitragszuschuss. Dieser soll auf 6,5 % eingefroren und mit dem Lohn versteuert werden.

Auch hier wird an einer Verteilung der Beitragslast auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer festgehalten, auch wenn der Arbeitgeber künftig nicht mehr das Risiko steigender Gesundheitskosten zu tragen hätte.

Sowohl Bürgerversicherung als auch Kopfpauschale stellen die Finanzierung nur eines Zweiges der gesetzlichen Sozialversicherung dar. Bei der Umsetzung eines der vorgeschlagenen Modelle für selbständige Künstler und Publizisten sollte im Interesse dieses Personenkreises ein Splitting der Zuständigkeit für Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung bzw. Abgabepflicht vermieden werden.

7. Könnte die Künstlersozialversicherung durch weitere Modelle ergänzt werden? Wenn ja, welche?

Ausgehend von der Tatsache, dass Künstler und Publizisten auch nach Beginn der Altersrente über unregelmässige Einnahmen aus künstlerischer oder publizistischer Tätigkeit verfügen, werden sie die gesetzlich verankerte Grundsicherung nicht unbedingt in Anspruch nehmen. Dazu wäre es denkbar und folgerichtig, für diesen Personenkreis, sofern er über die Künstlersozialversicherung versichert ist, eine „Zwangszusatzversicherung“ einzuführen. Dies könnten die Riesterprodukte oder ein spezielles System sein. Die Finanzierung wäre dann ausschließlich von den Versicherten allein zu tragen. Denkbar wäre dann auch eine

Prämienabführung über die Künstlersozialkasse. Aus unserer Sicht wäre eine Prämie von etwa 3 % des Jahreseinkommens für den Versicherten zumutbar und verkraftbar.

8. Wie schätzen Sie die wirtschaftliche und soziale Lage der freiberuflich im Kulturbereich Tätigen ein, die nicht vom Künstlersozialversicherungsgesetz erfasst werden?

Zunächst stellt sich die Frage, welche Tätigkeiten im Kulturbereich angesiedelt sind, die nicht von der Künstlersozialversicherung erfasst werden. Dazu gehören z. B.

- Dozenten an Volkshochschulen und anderen Einrichtungen der Erwachsenenbildung, die keine Aus- und Fortbildung in den Bereichen Musik, bildende Kunst oder darstellende Kunst betreiben
- Kunsthistoriker, die nicht überwiegend publizistisch tätig sind
- Restauratoren
- Ausstellungsmacher und
- sonstige technische Mitarbeiter bei Film, Theater, in den Bereichen Musik, bildende Kunst und elektronische Medien.

Diese freiberuflich im Kulturbereich Tätigen werden nicht über die Künstlersozialversicherung versichert. Die wirtschaftliche oder soziale Lage dieser Personen dürfte sich von der der selbständigen Künstler und Publizisten kaum unterscheiden. Genauere Daten liegen der Künstlersozialkasse darüber allerdings nicht vor.

9. Wie schätzen Sie die Einkommensentwicklung der freiberuflich im Kulturbereich Tätigen ein?

Daten hierzu liegen der Künstlersozialkasse nicht vor. Wir gehen aber davon aus, dass bei diesem Personenkreis ebenso wie bei den über die Künstlersozialkasse versicherten Personen mit wesentlichen Einkommensänderungen in den nächsten Jahren nicht zu rechnen ist.

10. In welche Richtung wird sich Ihres Erachtens die Anzahl der freiberuflich im Kulturbereich Tätigen in den nächsten Jahren entwickeln?

Die Anzahl der freiberuflich Tätigen im Kulturbereich wird vermutlich in den nächsten Jahren ebenso steigen, wie die Anzahl der versicherten Künstler und Publizisten. Die Gründe für die Steigerung sind bei beiden Berufsgruppen vergleichbar.

11. Sehen Sie Handlungsbedarf zur sozialen Absicherung dieser Berufsgruppen?

Diese Berufsgruppen – insbesondere diejenigen, die keine oder nur einen Arbeitnehmer beschäftigen – dürften ebenso schutzbedürftig sein wie die selbständigen Künstler und Publizisten, da auch zwischen ihnen und den Verwertern ihrer Leistungen typischerweise Beziehungen bestehen, die von einer besonderen Verantwortlichkeit geprägt sind und die Selbständigen in aller Regel wirtschaftlich schwächer sind, als die Verwerter ihrer Werke oder Leistungen.

12. Welche Modelle zur Absicherung dieser Berufsgruppen könnten Sie sich vorstellen?

Wir könnten uns vorstellen, auch diese Personen nach dem Modell der Künstlersozialversicherung oder alternativ nach SGB V (Krankenversicherung), SGB VI (Rentenversicherung)

und SGB XI (Pflegeversicherung) in die Sozialversicherung einzubeziehen.. Dabei ist aber die unterschiedliche Finanzierung der Beiträge zu beachten.

13. Wie könnte die Anzahl der Abgabepflichtigen in der Künstlersozialkasse erhöht werden?

In diesem Zusammenhang werden auch Fakten genannt, die zu einer Verbreiterung der Bemessungsgrundlage und damit zu höherer Künstlersozialabgabe führen können. Einige der Vorschläge sind als Denkanstöße für aus unserer Sicht mögliche Veränderungen zu bewerten, die, sofern sie auch für eine Umsetzung politisch infrage kommen, auf Fachebene tiefer und detaillierter diskutiert werden müssen

a) Rücknahme der Einschränkungen, die in der Vergangenheit vorgenommen wurden

Zunächst sollte geprüft werden, ob und ggf. in welchem Umfang die Einschränkungen des abgabepflichtigen Personenkreises und die Verminderungen der Bemessungsgrundlagen, die seit 1996 vorgenommen wurden, rückgängig gemacht werden können. Dazu gehören:

- Die Abgabepflicht wurde insbesondere im Interesse von Vereinen, die das „heimatliche Brauchtum“ pflegen, wesentlich eingeschränkt. Gesang-, Musik- und Karnevalsvereine sowie Liebhaberorchester fallen regelmäßig nicht mehr unter die Abgabepflicht.
- Die Abgabepflicht der nicht kommerziellen Veranstalter nach der Generalklausel besteht nur noch, wenn mehr als drei (bisher: zwei) Veranstaltungen im Kalenderjahr durchgeführt werden.
- Zur Entlastung der Laienmusikvereine und der Volkshochschulen wurde der Entgeltbegriff in § 25 Abs. 2 eingeschränkt. Nicht mehr zum Entgelt gehören nunmehr steuerfreie Aufwandsentschädigungen (z.B. Reise- und Umzugskosten) und die sog. „Übungsleiterpauschale“, z.Z. 1.848 EURO.

b) Einbeziehung der Zahlungen von GmbH's an Gesellschafter-Geschäftsführer

Aus dem Kreis der Versicherten wird häufig darüber geklagt, dass Verwerter ihre Auftragnehmer drängen, eine GmbH zu gründen, weil sie für Entgeltzahlungen an diese keine Künstlersozialabgabe zahlen müssen. Die Künstlersozialkasse versucht deshalb seit Jahren, diese GmbHs zu erfassen und zur Zahlung der Abgabe heranzuziehen. Dieses Verfahren ist wegen der Aufsplitterung des abgabepflichtigen Personenkreises sehr arbeitsaufwendig und führt in vielen Fällen nicht zum gewünschten Erfolg. Der Grund dafür ist, dass die künstlerischen oder publizistischen Leistungen in aller Regel auch von den Gesellschafter-Geschäftsführern erbracht werden, die Künstlersozialkasse in vielen Fällen aber nicht nachweisen kann, dass dieser Personenkreis überwiegend künstlerisch oder publizistisch tätig ist. Ein Nachweis gelingt allenfalls, wenn die künstlerisch oder publizistisch tätigen Gesellschafter-Geschäftsführer auch bei der Künstlersozialkasse versichert sind. In der Mehrzahl der Fälle ist dies aber nicht gegeben.

Deshalb wäre eine gesetzliche Klarstellung hilfreich, nach der bis zum Nachweis des Gegenteils, bei künstlerisch oder publizistisch tätigen Gesellschafter-Geschäftsführern davon auszugehen ist, dass die künstlerische oder publizistische Tätigkeit des Geschäftsführers überwiegt bzw. bei Zahlungen an GmbH's mit nur bis zu 2 Arbeitnehmern das gesamte Honorar abgabepflichtig ist.

c) Zahlungen an Verwertungsgesellschaften und/oder Zahlungen von Verwertungsgesellschaften

Die versicherten Künstler und Publizisten müssen der Künstlersozialkasse auch den Teil ihres Arbeitseinkommens mitteilen, den sie von Verwertungsgesellschaften erhalten. Diesem Anteil stehen keine Zahlungen von abgabepflichtigen Verwertern gegenüber, da die Verwertungsgesellschaften in § 24 KSVG nicht genannt sind. Die abgabepflichtigen Unternehmer müssen die Beträge, die sie für die Künstler und Publizisten an Verwertungsgesellschaften zahlen, nicht der Künstlersozialkasse melden, weil

„Entgelte, die für urheberrechtliche Nutzungsrechte, sonstige Rechte des Urhebers oder Leistungsschutzrechte an Verwertungsgesellschaften gezahlt werden,“

nach § 25 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 KSVG vom Entgeltbegriff ausgenommen sind. Diese Regelung führt zu einem Ungleichgewicht zwischen der Versicherten- und der Abgabeseite und sollte deshalb aufgehoben werden. Alternativ wäre auch denkbar, die Verwertungsgesellschaften in den Kreis der abgabepflichtigen Unternehmer einzubeziehen. d.h., daß Zahlungen der Verwertungsgesellschaften an Künstler bzw. Publizisten der Abgabepflicht unterliegen.

d) Erleichterung der Erfassung von Eigenwerbern

Erhebliche Defizite bestehen bei der Künstlersozialkasse insbesondere bei der Erfassung der Unternehmer, die Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für ihr eigenes Unternehmen betreiben (Eigenwerber). Nach den Erfahrungen in der Betriebsprüfung kann davon ausgegangen werden, dass fast alle mittleren und größeren Unternehmen Eigenwerbung in erheblichem Umfang betreiben. Einer Pressemitteilung des Bundesfinanzministeriums vom 10.08.2004 zufolge waren bei den Finanzämtern im Jahre 2003 insgesamt 180.181 Unternehmen als Großbetriebe erfasst. Eine Anfrage bei der BfA im Jahr 2001 ergab, dass dort nach der Anzahl der Beschäftigten immerhin 110.115 Unternehmen als größere Betriebe (mit mehr als 100 Beschäftigten) registriert sind. Dagegen waren bei der Künstlersozialkasse am 31.10.2004 lediglich 2.928 Unternehmer als Eigenwerber gemeldet.

Die Erfassung der Künstlersozialkasse ist in diesem Bereich besonders mühsam und arbeitsaufwändig, weil Abgabepflicht nach § 24 Abs. 1 Satz 2 KSVG nur besteht, wenn wir den Unternehmern nachweisen, dass sie aktuell

„nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen.“

Zur Vereinfachung der Erfassung sollte Abgabepflicht nur davon abhängig gemacht werden, dass überhaupt Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für das eigene Unternehmen betrieben wird.

e) Gesetzliche Regelung für den Zugriff auf die Arbeitgeberdatei der Rentenversicherung

Für eine planmäßige und umfassende Erfassung dieser Unternehmen ist es außerdem notwendig, gesetzlich zu regeln, dass die Künstlersozialkasse Zugriff auf die Arbeitgeberdatenbank der Deutschen Rentenversicherung erhält bzw. die Deutsche Rentenversicherung der Künstlersozialkasse zur Erfassung entsprechende Daten zur Verfügung stellen kann. Gleiches gilt für die Arbeitgeberdatei der Bundesagentur für Arbeit.

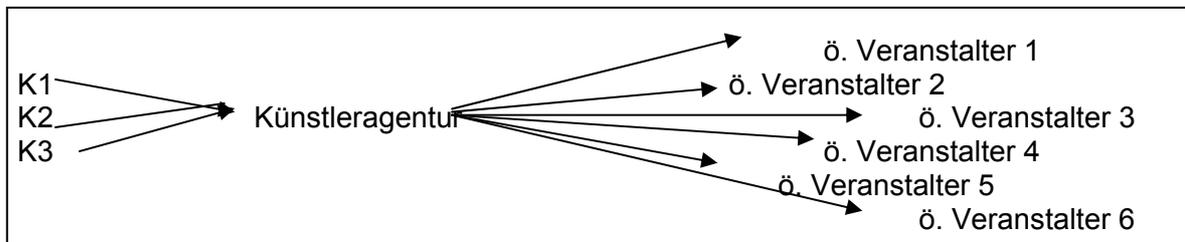
f) Verschärfung der Bußgeldregelung und Einführung eines Straftatbestandes „Abgabehinterziehung“

Die Bußgeldtatbestände in § 36 Abs. 2 KSVG sollten verschärft und ergänzt werden um den Tatbestand der Nichtanmeldung bei der Künstlersozialkasse und gleichzeitig die Höchstgrenze des Bußgeldes auf 25.000 Euro erhöht werden.

g) Anknüpfungspunkt für die Meldepflicht/Abgabeerhebung

Das KSVG knüpft für die Erhebung der Künstlersozialabgabe an die unmittelbaren Vertragsbeziehungen zum Künstler an. Grundsätzlich wird die KSA auf der ersten Verwertungsstufe erhoben. Die erste Verwertungsstufe liegt grundsätzlich bei dem Unternehmer, der die unmittelbaren Vertragsbeziehungen zum Künstler unterhält; das ist i.d.R. nicht eine Agentur, die als Vertreter des Künstlers, § 25 Absatz 3 Satz 2 Nr.1 KSVG.

Bsp.: Mehrere Künstler werden durch eine Künstleragentur vertreten. Die Agentur schließt Verträge mit einer Vielzahl von örtlichen Veranstaltern. Die KSK muss die Abgabe bei allen örtlichen Veranstaltern einziehen, soweit Sie abgabepflichtig sind.



Ähnliche Konstellationen gibt es überall dort, wo die Verwerter (Agenturen) als Vertreter der Künstler auftreten.

Die Erhebung der Künstlersozialabgabe würde durch eine Konzentration auf das „Nadelöhr“ einer Verwertungsketten erheblich vereinfacht werden, Ausfälle wären weniger wahrscheinlich.

Idee: Den Ausnahmetatbestand in § 25 Absatz 3 Satz 2 („ es sei denn, der Dritte ist selbst zur Abgabe verpflichtet.“) streichen.

h) Auffangtatbestand bei Verwertung im Inland

Werden künstlerische oder publizistische Leistungen unter Beteiligung ausländischer Unternehmen im Inland verwertet, kann eine Künstlersozialabgabe häufig nicht eingezogen werden, wenn die vertraglichen Beziehungen zwischen den Kreativen und den ausländischen Unternehmen bestehen. Dies führt zu Verwerfungen und Belastungen besonders kleinerer und mittlerer Unternehmen gegenüber internationalen Unternehmensgruppen.

Um dem entgegenzuwirken könnte ein Auffangtatbestand in § 25 KSVG aufgenommen werden, in dem für die Erhebung der Künstlersozialabgabe ausnahmsweise an die Verwertung künstlerischer oder publizistischer Leistungen im Inland angeknüpft wird.

i) Anwendbarkeit steuerrechtlicher Regelungen

Zur Vermeidung der Umgehung oder von Ausfällen bei der Künstlersozialabgabe wäre die Anwendbarkeit von bewährten Vorschriften oder Abschnitten des Abgabenrechtes zu regeln (Bsp.: § 69 AO - Haftung der Vertreter; § 42 AO - Mißbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten; Vorschriften zur Haftungsschuld und zur Gesamtschuld).

Ein Verweis oder eine klare Regelung in Anlehnung an § 137 ff AO wäre darüber hinaus sinnvoll, um die Akzeptanz und Klarheit der bestehenden Regelungen zu erhöhen und darüber hinaus als Anknüpfungspunkt für Sanktionen bei Pflichtversäumnissen zu dienen.

k) Erhöhung des Personalbestandes der Künstlersozialkasse

Die weitere Intensivierung der Erfassung und alle anderen unter a) bis f) beschriebenen Maßnahmen sind nur mit zusätzlichem Personal zu bewerkstelligen. Z. B. bei der Erfassung von Unternehmern reicht es grundsätzlich nicht aus, diese nur schriftlich zu informieren. Vielmehr ist es notwendig, in jedem Einzelfall umfangreiche Überzeugungsarbeit zu leisten und die eingereichten Meldungen zu überprüfen. Dazu sollte der Künstlersozialkasse zunächst für einen begrenzten Zeitraum von 5 Jahren Haushaltsmittel für 5 – 6 MitarbeiterInnen zur Verfügung gestellt werden.

14. Wie könnte die Anzahl der Versicherten in der Künstlersozialkasse begrenzt werden?

Begünstigt durch zum 01.07.2001 in Kraft getretenen Gesetzesänderungen bleibt für einen Großteil der Versicherten die Versicherungspflicht länger als vorher erhalten bzw. wird leichter ermöglicht. Eine Geringfügigkeitsgrenze nach dem KSVG, die unterhalb der für die allgemeine Sozialversicherung geltenden liegt, der Erhalt der Versicherungspflicht bei gelegentlicher Unterschreitung der Mindestgrenze haben die Maßnahmen zur Reduzierung des Versichertenbestandes durch ein strengeres Aufnahmeverfahren mehr als ausgeglichen.

Um dem entgegenzuwirken, ohne die Neuregelungen wieder aufzuheben, käme neben der Anpassung der Geringfügigkeitsgrenze an § 8 SGB IV eine Erhöhung der Mindestberechnungsgrundlage in Betracht. Die Angleichung der Geringfügigkeitsgrenze wäre eine angemessene und im Vergleich zu anderen versicherungspflichtigen Personenkreisen begründbare Erschwernis der Zugangsvoraussetzungen.

Harro Bruns
Künstlersozialkasse
Gökerstrasse 14
26384 Wilhelmshaven
Tel. 04421-7543500
Fax: 044212-7543503
E-Mail: harro.bruns@kuenstlersozialkasse.de